

Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER,**
die am

28.04.2021,
17:00 Uhr,
in Welper

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse
3. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper
4. Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982
hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020
5. Wahrnehmung des Förderprogramms "Klimaresilienz in Kommunen"
6. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg
hier: Antrag vom 09.11.2020
7. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welper und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welper, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

8. Anfragen / Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Welver Netz GmbH Co.KG
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
3. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)
hier: Überörtliche Prüfung
4. Sanierung des Pumpwerks Beyerstraße im Ortsteil Illingen
Auftragsvergabe
5. Anschaffung eines Schliesing - Häcksler
hier: Auftragsvergabe
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Garzen



Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Sommer
Datum: 16.04.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 28.04.2021	2.	öffentlich				

Betr.: Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

Sachdarstellung

Eine Aufstellung der noch nicht umgesetzten Beschlüsse wird zurzeit von der Verwaltung geprüft und wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.



Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 02 Zentrale Angelegenheiten
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik
Datum: 23.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
HFA 14.04.2021	1.	öffentlich				
Rat 28.04.2021	3.	öffentlich				

Betr.: Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 die an die konstituierende Sitzung des Rates vom 04.11.2020 angepasste Zuständigkeitsordnung beschlossen. Insbesondere wurden hier in „§ 9 Bürgermeister“ die Beträge hinsichtlich seiner Zuständigkeit unter § 9 Absatz 1 a) bis i) neu festgesetzt und beschlossen.

Nunmehr sollen noch die Beträge in § 3 Absatz 2 a) bis e) hinsichtlich der entscheidenden Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses entsprechend angepasst werden.

Dies ist wie folgt vorgesehen:

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) *Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **25.000,- €** betragen und **80.000,- €** nicht überschreiten,*
- b) *die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **5.000,- €** bis zu **15.000,- €**,*
- c) *die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **15.000,- €** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,*
- d) *Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **500,- €** beträgt und **2.000,- €** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,*
- e) *Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000,- €** bis zu **60.000,- €**,*
- f) *Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters*
- g) *Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.*

Zur besseren Orientierung ist hier noch einmal der gesamte Text des § 3 Haupt- und Finanzausschuss aufgeführt, wobei nur die Beträge in Absatz 2 hier entscheidungserheblich sein sollen:

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
- b) Koordinierung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Anträgen und Vorlagen an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW iVm § 6 der Hauptsatzung
- f) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie des Maßnahmenprogramms

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **25.000,-** € betragen und **80.000,-** € nicht überschreiten,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **5.000,-** € bis zu **15.000,-** €.
- c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **15.000,-** € nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **500,-** € beträgt und **2.000,-** € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
- e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000,-** € bis zu **60.000,-** €,
- f) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper die zuvor unter § 3 Absatz 2 a) bis e) der Zuständigkeitsordnung genannten Beträge zu beschließen.

zu TOP 1. der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.04.2021

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper

Der Tagesordnungspunkt geht am 28.04.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.



Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 05 Sicherheit / Ordnung
Az.: 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Coerdts
Datum: 04.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
RAT 12.08.2020	13	öffentlich				
GPNK 03.02.2021	7.	öffentlich	abgesagt			
GPNK 17.03.2021	7.	öffentlich	einstimmig	12	0	0
HFA 14.04.2021	2.	öffentlich				
Rat 28.04.2021	4.	öffentlich				

**Betr.: Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982
hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- Siehe beigefügten Antrag vom 28.07.2020 –

Die Fraktion Welper21 im Rat der Gemeinde Welper stellt den Antrag, die Marktordnung der Gemeinde Welper vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes vom 06.07.1982, zu ändern.

Die Bestandsaufnahme der Marktordnung hat ergeben, dass sie einer generellen Überarbeitung bedarf. Die Verwaltung wird daher zunächst eine Neufassung der Marktordnung erstellen. In dieser Neufassung werden auch die mit obengenannten Antrag vom 28.07.2020 genannten Änderungen berücksichtigt.

Der Entwurf der Neufassung der Marktordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses in seiner nächsten Sitzung vorgestellt.

Fazit:

Nach der aktuellen Rechtslage ist die Durchführung eines Jahrmarktes, zu der auch der Abendmarkt aufgrund seines Warenangebots gehört, bis zum 31.10.2020 nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Beschluss ist zur Zeit nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat verweist die Angelegenheit **einstimmig** in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt der neuen Legislaturperiode. Dort wird der Entwurf der Neufassung der Marktordnung vorgestellt.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 03.02.2021:

- Siehe beigefügten Entwurf der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und Entwurf der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper –

Die bestehende Marktordnung vom 14.05.1974 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Welper vom 06.07.1982 werden nunmehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Neufassung bzw. Änderung werden auch die mit Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020 genannten Änderungen in den §§ 3, Abs. 4, 2 a, 7 und 9 der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper berücksichtigt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper zu beschließen.

Beratung im GPNK am 03.02.2021:

Die am 03.02.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Es besteht Einigkeit, den Punkt heute nicht weiter zu erörtern, da noch Ergänzungen nachgereicht werden sollen.

Sachdarstellung zur Sitzung GPNK am 17.03.2021:

Die notwendigen Ergänzungen werden nunmehr in den §§ 3 Abs. 1 und 7, 4 Abs. 1 und 9 Abs. 2 der Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper und die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welper zu beschließen.

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs der Gemeinde Welver

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom xx.xx.xxx, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Gemeinde Welver vom 06. Juli 1982 wie folgt geändert.

§ 1 Marktwaren

Neben den gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf dem Wochenmarkt zugelassenen Warenarten sind folgende Warenarten zugelassen:

1. Textilwaren (ausgenommen Kostüme, Kleider, Anzüge, Hosen, Jacken, Mäntel, Stoffe aller Art, Teppiche und andere Fußbodenbeläge),
2. Garn- und Kurzwaren,
3. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren,
5. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (ausgenommen Großgeräte),
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika),
7. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
8. Werbeartikel und Neuheiten,
9. Sämereien,
10. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen sowie Weihnachtsbäume,
11. Wachs- und Paraffinwaren,
12. Unechter Schmuck,
13. Bilder.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den _____

- Garzen -
Bürgermeister

Az.: _____



Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Welver, den 28.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt die Ergänzung der Marktordnung um die Aufnahme des ABENDMARKTES in diese Marktordnung der Gemeinde Welver.

Begründung:

Der ABENDMARKT wurde konzipiert, um der außerhalb von Welver arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, auf einem Wochenmarkt einzukaufen. 4/5 der sozialversicherungspflichtigen Einwohner von Welver haben auf Grund der zeitlichen Lage des regulären Wochenmarkttagess nicht die Möglichkeit, hier die Waren des täglichen Bedarfes einzukaufen. Das dahinter liegende Veranstaltungskonzept entspricht der Erwartung der Bevölkerung nach dem Einkaufserlebnis.

Der Markt musste in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie mehrfach abgesagt werden, weil er durch die Gemeindeverwaltung als Jahrmarkt eingestuft worden ist. Es griffen hier die Obergrenzen für Veranstaltungen. Dies ist aber faktisch nicht richtig, da der ABENDMARKT als Ergänzung zum Wochenmarkt zu sehen ist. Andere Wochenmärkte, mit starker Besucherfrequenz, wie z.B. Soest oder Münster konnten stattfinden.

Das ausgewiesene Warensortiment in der Marktordnung entspricht dem Angebot des ABENDMARKTES.

Ein weiterer Aspekt: Der ABENDMARKT dient auch dazu, Händlern die Gemeinde Welver und deren Vorzüge als Markt- und Handelsplatz näher zu bringen, um sie auch für den Wochenmarkt am Freitag zu interessieren. Dies kann der ABENDMARKT unter den gegebenen Bedingungen nicht erfüllen.



Folgende Änderungen sollten vorgenommen werden:

1 (1) Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

Als Wochenmarktplatz dient der Gemeinde der Marktplatz (Platz vor dem Rathaus) und bei der Durchführung anderer Märkte bei Bedarf die Straße Am Markt.

neu aufzunehmen

noch §1 (3a)

Neben dem Wochenmarkt am Freitag können weitere Märkte gem. § 68 Gewerbeordnung als Spezial- oder Jahrmarkt stattfinden. Der Spezial- oder Jahrmarkt verfügt über ein anderes Marktsortiment wie der Wochenmarkt. Sollte eine Reduzierung des Marktsortiments des Spezial- oder Jahrmarkts zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sein, ist dies grundsätzlich möglich.

§ 6 (1) Marktaufsicht

Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt. Dritte können mit der Durchführung der Märkte durch die Gemeinde beauftragt werden.

§ 9 (3) Haftungsregeln

Änderung Satz 1

Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung von Märkten dieser Satzung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, vom von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen angeordnet, so kann daraus von den Anbietern oder beauftragten Dritten kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden

Weiter Maßnahmen:

Natürlich sind alle Corona Schutzauflagen im Falle einer Durchführung zu beachten und umzusetzen. (Abstände, mögliche Eingangskontrolle, Mund-Nasen-Bedeckung usw.)

Da die Dauer der Corona-Pandemie auch in das Jahr 2021 hinein noch nicht abzusehen ist, sollte hier in Bezug auf den ABENDMARKT in dieser Marktordnung Klarheit geschaffen werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Phillipper

Fraktionsvorsitzender
Fraktion WELVER21

Neufassung der Marktordnung der Gemeinde Welper

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – für den Wochenmarkt der Gemeinde Welper diese Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Welper betreibt den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Festsetzung nach § 69 GewO

- (1) Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Platz des Wochenmarktes werden durch den Bürgermeister – Marktverwaltung – schriftlich festgesetzt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für den Wochenmarkt öffentlich bekannt gemacht.

§ 2a Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt können - außer den in § 67 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren – auch die durch Verordnung der Gemeinde über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden. Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von

fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3 Teilnahme, Verkaufsort und –zeiten

- (1) ***Als Wochenmarktplatz dient der Gemeinde der Marktplatz (Platz vor dem Rathaus) und bei der Durchführung anderer Märkte bei Bedarf die Straße „Am Markt“.***
- (2) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (3) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet: Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.
- (4) Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf Ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
- (5) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12:30 Uhr auf dem Platz vor dem Rathaus statt. Ausnahmen können zugelassen werden. Markttag, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden im Einvernehmen mit den Marktbesckickern von der Marktverwaltung verlegt oder fallen aus.

- (6) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Welper den Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegen. Dieses ist möglichst am vorhergehenden Markttag den Marktbesuchern bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Verlegung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) ***Neben dem Wochenmarkt am Freitag können weitere Märkte gem. § 68 Gewerbeordnung als Spezial- oder Jahrmarkt stattfinden. Der Spezial- oder Jahrmarkt verfügt über ein anderes Marktsortiment. Sollte eine Reduzierung des Marktsortiments des Spezial- oder Jahrmarkts zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sein, ist dies grundsätzlich möglich.***

II. Wochenmarkt

§ 4 Standplätze

- (1) ***Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt. Dritte können mit der Durchführung der Märkte durch die Gemeinde beauftragt werden.***
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (3) Die Erstzuweisung (Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich bei der Marktverwaltung, Am Markt 4, 59514 Welper, zu stellen.
- (4) Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum
 2. ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
 3. Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
 4. Warensortiment

5. Betriebshaftpflichtversicherung

Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit Gebühreuzahlungen für Tagesplatzstandorte säumig sind.

- (5) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Welper erhoben.
- (7) Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der zuständige Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben.
- (8) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes beziehungsweise dessen angestelltes Verkaufspersonal feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen – auch nachträglich – versehen werden.
- (10) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (11) Die Marktverwaltung kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Marktverwaltung darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
 2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Der Inhaber der Zuweisung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Marktverordnung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Welper in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvor-

richtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.

- (3) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

§ 6 Verkaufsstände

An jedem Verkaufsstand ist von dem Standinhaber ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Standnummer
- Name und Anschrift der Firma bzw. des Inhabers
- Telefonnummer, unter der der Standinhaber oder ein Vertreter auch außerhalb der Verkaufszeit erreichbar ist. Die vorgenannten Angaben müssen stets den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Das Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle an der Außenseite oder neben dem Eingang des Verkaufsstandes anzubringen.

III. Sonstiges

§ 7 Marktverwaltung, Ausnahmen

Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

§ 8 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach

der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Welper haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) ***Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung von Märkten dieser Satzung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen angeordnet, so kann daraus von den Anbietern oder beauftragten Dritten kein Schadensersatzanspruch angeleitet werden.***

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften:
 - a) des § 3 über die Teilnahme am Wochenmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
 - b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
 - c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Welper – Marktordnung – vom 14. Mai 1974 außer Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den _____

- Garzen -
Bürgermeister

Az.:

zu TOP 2. der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.04.2021

Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982

hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020

Die Ausschussmitglieder fragen nach, ob Marktgebühren erhoben werden und ein Marktmeister analog zum Wochenmarkt vor Ort sein wird, zudem stellt sich die Frage ob ein Alkoholausschank erlaubt ist. Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass der Abendmarkt analog zum Wochenmarkt stattfinden kann und die Verwaltung die Möglichkeit hat jemand Dritten mit der Organisation und Durchführung des Abendmarktes zu betrauen. Hier wird federführend WELVER21 die Aufgabe übernehmen. AM Philipper gibt daraufhin den Hinweis, dass der Alkoholausschank unter den entsprechenden Bedingungen (Schankerlaubnis, Spülmöglichkeiten etc.) und nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt möglich ist. Die Ausstellerlisten liegen zudem dem Kreis Soest und damit auch der Straßenverkehrsbehörde und dem Kreisgesundheitsamt vor.

AM Römer weist darauf hin, dass wenn der Abendmarkt in die Marktsatzung aufgenommen wird, dieser als öffentliche Einrichtung gilt. Wenn der Markt an seine Kapazitätsgrenze kommt kann es zu juristischen Klagen auf Zulassung nach § 63 Gewerbeordnung kommen.

BM Garzen teilt daraufhin mit, dass das der Verwaltung und Welper21 bekannt ist und aufgrund von ISEK und der Neugestaltung der Straße „Am Markt“ und des Marktplatzes demnächst eventuell auch der Bahnhofsvorplatz zur Verfügung steht.

Ergänzend fügt AM Philipper hinzu, dass die aktuelle Marktordnung den obengenannten Punkt mit abdeckt.

Der Tagesordnungspunkt geht am 28.04.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.



Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten
Az.: 10.30.09; 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Sommer
Datum: 04.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 17.03.2021	9.	öffentlich	einstimmig	12	0	0
HFA 14.04.2021	3.	öffentlich				
Rat 28.04.2021	5.	öffentlich				

Betr.: Wahrnehmung des Förderprogramms "Klimaresilienz in Kommunen"

Sachdarstellung

Das Thema Umweltschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“, wurde bereits durch Anträge der Grünen-Fraktion und der BG-Fraktion in die politischen Gremien eingebracht. Die Gemeinde Welper beabsichtigt nun mit geeigneten Maßnahmen an dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Bereiche

- **Dach- und Fassadenbegrünung** sowohl auf öffentlichen (min. Zuwendung 50.000, max. Zuwendung 100.000) als auch auf privaten/gewerblichen Gebäuden (min. Zuwendung 20.000, max. Zuwendung 300.000) als Klimaanpassungsmaßnahme in Kommunen
- **„Coole“ öffentliche Räume:** Klimaanpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum unter anderem durch Begrünung, Entsiegelung, Regenwasserspeicherung und –nutzung mit einer min. Zuwendung von 50.000 und einer max. Zuwendung von 250.000
- **„Coole“ Schulhöfe:** Klimaanpassungsmaßnahmen an Schulen (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.) mit einer min. Zuwendung von 50.000 und max. Zuwendung von 100.000

gefördert.

Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme. Die entsprechenden Förderrichtlinien sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper, die Verwaltung zu beauftragen, die oben genannten Bausteine des Förderprogramms auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welper abschließend zu überprüfen und daraufhin alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen

umwelt.nrw

#klimawandel



Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



aktuelle Klimamodelle sagen für Nordrhein-Westfalen eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 im Vergleich zu dem Zeitraum 1971-2000 voraus. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen führen bereits heute zu Sachschäden an Gebäuden, Natur und Landwirtschaft leiden unter Stürmen und Dürrephasen. Besonders in städtischen Regionen gefährden Hitzewellen die Gesundheit der Bevölkerung. Die Sommer 2018 und 2019 haben beispielhaft gezeigt, dass auch hierzulande mit extremer Hitze und Wassermangel zu rechnen ist. Durch den fortschreitenden Klimawandel können derartige Episoden künftig zum Normalfall werden. Auf die zu erwartenden Folgen müssen wir uns bereits heute nachhaltig vorbereiten. Zur Klimaanpassung tragen Grünanlagen und ein optimierter Regenwasserabfluss entscheidend bei.

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden kommt bei der Anpassung an den Klimawandel eine besondere Verantwortung zu. Als Planungsträger weisen sie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen aus und haben entscheidenden Einfluss sowohl auf die Bodenversiegelung als auch auf die Bepflanzung der Flächen, Dächer- und Fassaden. Mit geeigneten Maßnahmen und einer übergreifenden Strategie können sie die eigene Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen stärken. Auf diesem Weg unterstützt die Landesregierung die Akteure vor Ort mit finanziellen Mitteln. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, weil der massive Einbruch von Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Krise die kommunalen Haushalte schwer getroffen hat. Das Investitionspaket des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dazu bei, die durch die Pandemiebekämpfung entstandenen Defizite zu kompensieren und sorgt unter anderem dafür, dass dringend notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel trotz finanzieller Engpässe in Angriff genommen werden.

Mit dem neu aufgelegten Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ erhalten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Begrünung von Flächen, Dächern und Fassaden und zur Kühlung urbaner Wärmeinseln durch Verdunstung. Die Förderung soll den Kommunen dabei helfen, bereits heute resiliente Strukturen zu schaffen und dadurch steigende Kosten durch klimabedingte Schäden in der Zukunft zu vermeiden. Das Förderprogramm unterstützt indirekt die konjunkturelle Erholung unseres Bundeslandes, indem es öffentliche Aufträge ermöglicht, von denen vor allem die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, aber auch Planungsbüros und andere Betriebe profitieren werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die verantwortlichen Akteure vor Ort diese Chance ergreifen und mit Hilfe des Sonderprogramms die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorantreiben werden. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig, Vorsorge vor den Klimafolgen zu treffen.

Ihre

Ursula Heinen-Esser

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat das Leben aller Menschen auf der Welt, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen in einem vorher kaum vorstellbaren Maße verändert. Die harten Einschränkungen haben direkt und indirekt die wirtschaftliche Aktivität massiv beeinträchtigt, in einzelnen Wirtschaftsbereichen sogar vollständig zum Erliegen gebracht und zugleich beträchtliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, das Zusammenleben und alle Lebensbereiche. Auch die Kommunen sind aufgrund massiv wegbrechender Einnahmen von den Folgen der Corona-Krise schwer betroffen. Das umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung enthält neben Soforthilfen für die Wirtschaft u.a. auch die Zusage des Bundes, sich deutlich stärker an den Soziallasten der Kommunen zu beteiligen. Das Land legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturprogramm nach und ergänzt wie schon bei den Soforthilfen das Bundesprogramm zielgenau dort, wo es für Nordrhein-Westfalen notwendig ist. Das sogenannte „Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ umfasst insgesamt vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen ein Investitionspaket für die Kommunen im Land einer ist. Im Rahmen dieses Investitionspaketes stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Mittel für den Bereich Klimaanpassung bereit.

Ein von der Landesregierung aufgelegtes Klimaresilienz-Programm soll dementsprechend nun die Klimaresilienz in den Kommunen stärken und dadurch indirekt auch die Unternehmen im Umstrukturierungsprozess unterstützen.

2. Zielsetzung

Die Landesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Klimaresilienz in Kommunen zu stärken und dadurch indirekt auch Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung Anpassungswirtschaft neu oder verstärkt orientieren. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen für die Menschen in den Städten sind. Stadtgrün in unmittelbarer Wohnungsnahe ist von enormer Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten. Resiliente Strukturen sind ebenso wichtig für die konjunkturelle Erholung, denn klimawandelbedingte Schäden sind Kosten, die sich durch Vorsorge vermeiden oder reduzieren lassen. Daher muss präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit investiert werden.

Aus diesem Grund fördert das Klimaresilienz-Programm im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinselleffekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen.

Kommunen agieren als Flächen- und Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Sie können auf ihrer Ebene einen großen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Kommunen sollen bei der Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen oder Maßnahmen zur Verdunstung (Schwammstadt) unterstützt werden. Viele Städte fördern bereits private Maßnahmen bspw. von Hauseigentümern oder Unternehmen. Hier könnte direkt eine Unterstützung greifen. Der Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit ergibt sich durch die Eigenschaften von Gründächern/Fassaden (für Verdunstung, Stadtklima aber auch Dämmeffekte und Innenraumklima).

Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können gezielt unterstützt werden, um ihr Umfeld (z.B. Schulhöfe) (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar. Die Förderung unterstützt gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros, welche Gründächer und Fassadenbegrünungen anbieten und dort ein Zukunftsfeld erschließen wollen.

Aufgrund des hohen Landesinteresses können Zuwendungsempfänger nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Förderquote von bis zu 100% gefördert werden.

3. Fördergegenstände

Es sind Maßnahmen förderfähig, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind.
Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Bausteine:

3.1. Städte und Hitze

a) Dach- und Fassadenbegrünung

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern.

Öffentliche Gebäude: Gefördert wird die Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden **öffentlicher** Gebäude.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Private Gebäude: An und/oder auf **privat** und **gewerblich** genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden. Das Land gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung **privat** und **gewerblich** genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

b) „Coole“ öffentliche Räume

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Hitzeminderung in öffentlichen Räumen, wie z.B. auf Plätzen, Straßen und anderen von Fußgängern genutzten Stadträumen oder Flächen, die im Eigentum der Kommune sind. Dazu zählen auch Spiel- und Bolzplätze in kommunalem Besitz und kleinere Flächen und (Quartiers-)Plätze im direkten Wohnumfeld. Die Maßnahmen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geeignet sein, zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Da Kopplungen von blau-grün-grauen Infrastrukturen diverse Vorteile aufweisen sind kombinierte Lösungen zu bevorzugen. Dies betrifft v.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung grüner Infrastrukturen in Trockenperioden über Möglichkeiten der Wasserspeicherung sowie den Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

3.2. Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Schulen werden durch das Programm dabei unterstützt, ihre Schulhöfe (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Es liegen bereits verschiedene, übertragbare Konzepte für Schulhofumgestaltungen vor, an denen sich interessierte Schulen orientieren können.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.

4. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel darzustellen, der die beantragte Maßnahme begründet. Kommunen, die bereits über ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Inhalten zur Klimaanpassung oder ein „Teilkonzept Klimaanpassung“ verfügen, können darauf basierend entsprechende Bedarfe ableiten.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Für die Begrünung von Fassaden und Dächern gelten folgende Kriterien:

- Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können oder (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) gespeichert werden.
- Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Für den Baustein 3.1 b) ist bei Antragstellung eine besondere mikroklimatische Belastung für die betroffene Fläche, die Straße oder den Platz nachzuweisen. Dies kann bspw. über einen Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse, eine Klimafunktionskarte oder ein Klimaanpassungskonzept erfolgen. Auch ein hoher Versiegelungsgrad und ein geringer Begrünungsgrad gelten als entsprechender Nachweis.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Für den Baustein 3.2 ist bei Antragstellung der Zweck der Maßnahme im Hinblick auf die mikroklimatische Situation zu erläutern.

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Gefördert werden investive Maßnahmen in den Bereichen Entsiegelung, Begrünung und Regenwasserversickerung und -speicherung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.
- Ausgaben für Entwurf und Planung

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Stadtbäume: Baum- und Strauchpflanzungen. Hierbei sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nutzung mobiler Bäume,
- Anlegen von Mulden oder Wasserspeicher unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung („Schwammstadt-Konzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen,
- Installation von mobilen oder festen Trinkbrunnen,
- Errichtung von Wasserspielen, Nebelduschen und Wasserfontänen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten Grünflächen: z.B. Schaffung und Vernetzung von Pocket Parks,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Errichtung von Pergolen/freistehenden Rankelementen,
- Errichtung von Staudenbeeten,
- Urbanes Gärtnern auf temporären Freiflächen,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Albedomanagement (die Verwendung heller, reflektierender Materialien auf städtischen Oberflächen, wie z.B. helle Fassadenfarben),
- Ausgaben für Entwurf und Planung.

Baustein 3.2: Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schulhöfen,
- Anlegen eines Schulgartens / Biotops / grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen (z.B. Weidentipis),
- Bau von Verschattungsanlagen (insb. außenliegenden Sonnenschutz).

5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Öffentliche Gebäude: Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Private Gebäude: Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu § 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu § 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe:

Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Art und Höhe der Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Träger genehmigter Ersatzschulen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass die AGVO Anwendung findet.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch eine Kommune entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

6.2 Maximale und minimale Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Die maximale Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünung **öffentlicher** Gebäude beträgt 100.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Wenn die Förderung an Kommunen an einen **Drittempfänger** weitergeleitet werden soll, kann die Förderung hierfür pro Kommune max. 300.000 € und minimal 20.000 € betragen. Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Die maximale Zuwendung beträgt 250.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 € pro Schulhof. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

7 Verfahren

7.1 Fristen, Förderzeitraum und Projektdauer

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ) zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschung und Gesellschaft NRW (FGN)
Geschäftsbereich ETN-2
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-G bzw. ANBest-P und NBest-Bau bei Baumaßnahmen). Für die Nicht-Kommunalen Zuwendungsempfänger sowie für weitergeleitete Zuwendungen gelten der Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und die ANBest-P-Corona.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.

Der letzte Mittelabruf ist bis 28.02.2022 zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.08.2022 zu stellen.

Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

7.5 Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Düsseldorf, Oktober 2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)
Tel.: 02461 690-274
02461 690-199
ptj-klima@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de/ptj



Bildnachweise

© istockphoto.com: fotografixx
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 45 66-0
Telefax 0211 45 66-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

zu TOP 3. der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.04.2021

Wahrnehmung des Förderprogramms "Klimaresilienz in Kommunen"

Wirtschaftsförderin Sommer gibt einen kurzen Sachstand an die Ausschussmitglieder, dass zurzeit eine Liste erstellt wird, über alle möglichen Gebäude die für eine Dach- und Fassadenbegrünung in Frage kommen. Sobald die Liste finalisiert wurde wird die Politik informiert.

Der Tagesordnungspunkt geht am 28.04.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.



Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung
Az.: 61-26-25

Sachbearbeiter/in: Herr Große
Datum: 03.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	9.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	15.	öffentlich	abgesagt			
Rat 24.02.2021	16	öffentlich				
GPNK 17.03.2021	6.	öffentlich	einstimmig	12	0	0
HFA 14.04.2021	4.	öffentlich				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg
hier: Antrag vom 09.11.2020**

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2020!

Ausgangslage/ Planungsrechtliche Situation:

Der antragsgegenständliche Bereich (*Flurstücke 49 und 544*) liegt am östlichen Ortsausgang von Dinker nördlich der Landesstraße L 670 (Hellweg) in „zweiter Reihe“. Südlich angrenzend direkt an der Straße befinden sich die Besitzungen Hellweg 37 bis 39. Diese bebauten Grundstücke liegen planungsrechtlich im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Östlich angrenzend wurde vor kurzem der Innenbereich erweitert, um dort das neue Feuerwehrgerätehaus von Dinker zu errichten. Die Flurstücke 49 und 544 liegen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Eine wohnbauliche Nutzung wie beantragt, ist daher ausgeschlossen. Um die vom Antragsteller gewünschte Errichtung eines Wohnhauses durchführen zu können, müsste das Planungsrecht geändert werden.

Ergänzung des Innenbereiches:

Für den Ortsteil Dinker besteht für die bebaute Ortslage seit den 1980er Jahren eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB. Mit einer Innenbereichssatzung besitzen die Gemeinden unterhalb der Ebene der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten. Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine (weitere) Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich zu einem späteren Zeitpunkt einbeziehen (Ergänzungssatzung), wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Erschließung:

Ein gleichlautender Antrag auf Erweiterung des Innenbereiches hat bereits im Jahre 2007 vorgelegen. Unabhängig von städtebaulichen Gesichtspunkten wurde dieser Antrag damals abgelehnt, da sowohl die verkehrstechnische als auch die abwassertechnische Erschließung der Flurstücke 49 und 544 nicht vorlag.

Die Erreichbarkeit der hinterliegenden Grundstücke erfolgt über das gemeindliche Flurstück 409. Bei dem Flurstück handelt es sich jedoch um einen nicht weiter ausgebauten Grünweg, der bisher lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Erreichbarkeit der Parzelle 48 dient. Dies Zufahrt stellt sich als Wiesenweg ohne weiteren Unterbau dar.

Der Antragsteller bietet zur Erschließung der Flurstücke 49 und 544 die Übernahme des Ausbaus von Flurstück 409 an. Dies könnte in einem Erschließungsvertrag abschließend geregelt werden.

Um das zwischenzeitlich östlich angrenzende Feuerwehrgerätehaus an die öffentliche Kanalisation anschließen zu können, wurden die entsprechenden Versorgungsleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal) in der Straße „Hellweg“ verlängert. An diese Leitungen könnte auch das vom Antragsteller geplante Wohnhaus über die Wegeparzelle 409 angeschlossen werden.

Insofern ist die Möglichkeit der verkehrs- und abwassertechnischen Erschließung gegeben.

Entwicklung von Siedlungsflächen:

Grundsätzlich besitzt die Gemeinde Welver auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes ein Siedlungsflächen-Überhang, so dass zunächst die vorhandenen Siedlungsflächen zu überplanen sind, bevor gänzlich neue Flächen geschaffen werden. Bei einer Ergänzungssatzung handelt es sich jedoch um eine kleingliedrige, beschränkte Erweiterung des Innenbereiches, die nicht zwingend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Grundlage sind also einzelne Außenbereichsgrundstücke oft in einer Größe von kleiner als 0,2 ha, so dass sie ohnehin im Hinblick auf Siedlungsflächenreserven unberücksichtigt bleiben.

Ergebnis: Die beantragte Ergänzungssatzung hätte keine Auswirkungen auf den Siedlungsflächen-Überhang.

Geordnete städtebauliche Entwicklung:

Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Flurstücke 49 und 544 liegen aus Sicht der Landesstraße zwar in „zweiter Reihe“, aufgrund es vorhandenen öffentlichen Weges 409 handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Hinterlandbebauung. Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses erfolgte eine bauliche Erweiterung der Ortslage in östliche Richtung, die den Bereich insgesamt neu prägt. Eine größere bauliche Entwicklung ist mit der Ergänzungssatzung nicht verbunden, sondern es erfolgt eine kleingliedrige Anpassung an den wohnbaulichen Bestand. Eine darüberhinausgehende Siedlungsflächenentwicklung wäre nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Des Weiteren grenzt hier ein Landschaftsschutzgebiet an, das einer möglichen baulichen Erweiterung ohnehin Grenzen setzt.

Im Hinblick auf das bestehende Feuerwehrgerätehaus wäre das weitere Wohngebäude in der gleichen Weise den Auswirkungen dieser Einrichtung ausgesetzt, wie die bereits vorhandenen Wohnnutzungen. Inwiefern evtl. trotzdem schützende Maßnahmen erforderlich sind, müsste im Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

Bedarf:

Der Antragsteller konnte glaubhaft versichern, dass es derzeit schwer ist, an geeignetes Bauland im Bereich der Ortslage von Dinker zu kommen. Es bestehen zwar hier und da noch vereinzelt Baulücken, die aber von den privaten Grundstückseigentümern nicht auf dem „Wohnungsmarkt“ zur Verfügung gestellt werden. Insofern gilt es, die Bereitstellung von kleinräumlichen Baulandflächen auf der Grundlage von städtebaulichen Satzung wie der Ergänzungssatzung da durchzuführen, wo es städtebaulich sinnvoll ist, durchzuführen.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden. Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welper wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

Beschluss des Rates vom 24.02.2021:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, den Tagesordnungspunkt

mit

16 Ja-Stimmen,

13 Nein-Stimmen und

0 Stimmenthaltungen

abzusetzen und in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 17.03.2021 zu verschieben. Hier werden alle Ortsvorsteher mit in die Planung des gesamten Flächennutzungsplans der Gemeinde Welper eingebunden. Die Infrastruktur, sowie die Abwassersituation sollen im Ausschuss entsprechend geprüft und beraten werden. Der gesamte Flächennutzungsplan soll am 23.06.2021 in der Ratssitzung beschlossen werden.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 17.03.2021:

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates vom 24.02.2021 erfolgt eine erneute Beratung im GPNK. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass es sich um einen wohnbaulichen „Einzel-fall“ handelt, der in die große Thematik „Siedlungsflächenentwicklung“ nur am Rande rein-spielt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bilanzierung des Siedlungsflächenüber-hanges. Vielmehr wird durch die mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses neu entstan-dene städtebauliche Entwicklungssituation mit der Möglichkeit einer kleinräumigen Ergänzung der Ortslage aufgegriffen.

Die in Rede stehende Fläche ist kleiner als 1.000 m² und geht auf der Grundlage der Planun-gen des Antragstellers einher mit einer kurzfristigen Realisierung. Durch die Ergänzungssat-zung als Grundlage für die Errichtung des Wohnhauses wird somit lediglich eine planungs-rechtliche Baulücke geschaffen, die durch ihre geringe Größe und den ohnehin zu erwarten-den unmittelbaren Verbrauch bei der Siedlungsflächen-Überhangsbilanzierung keine Rolle spielt. Es ergeht daher verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welper wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsver-fahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

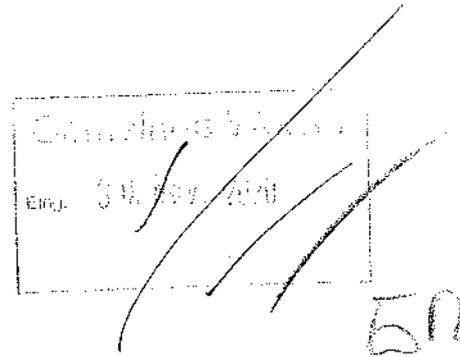
- zulässig ist ein Einzel- und Doppelhaus
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem An-tragsteller.

Welver, 09.11.2020

Gemeinde Welver
Herrn Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver



Antrag auf Erweiterung der Innenbereichssatzung, Ortsteil Dinker, Flurstück 49 und 544 zur Errichtung eines Wohnhauses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, _____, die Erweiterung der Innenbereichssatzung für die Flurstücke 49 und 544 im Ortsteil Dinker.

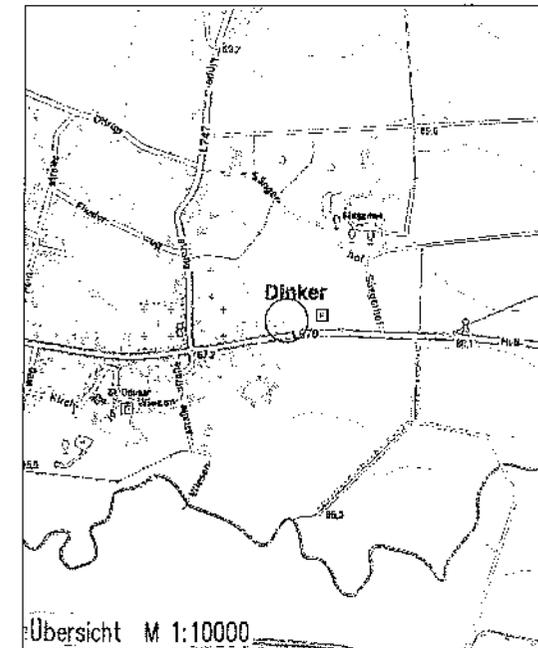
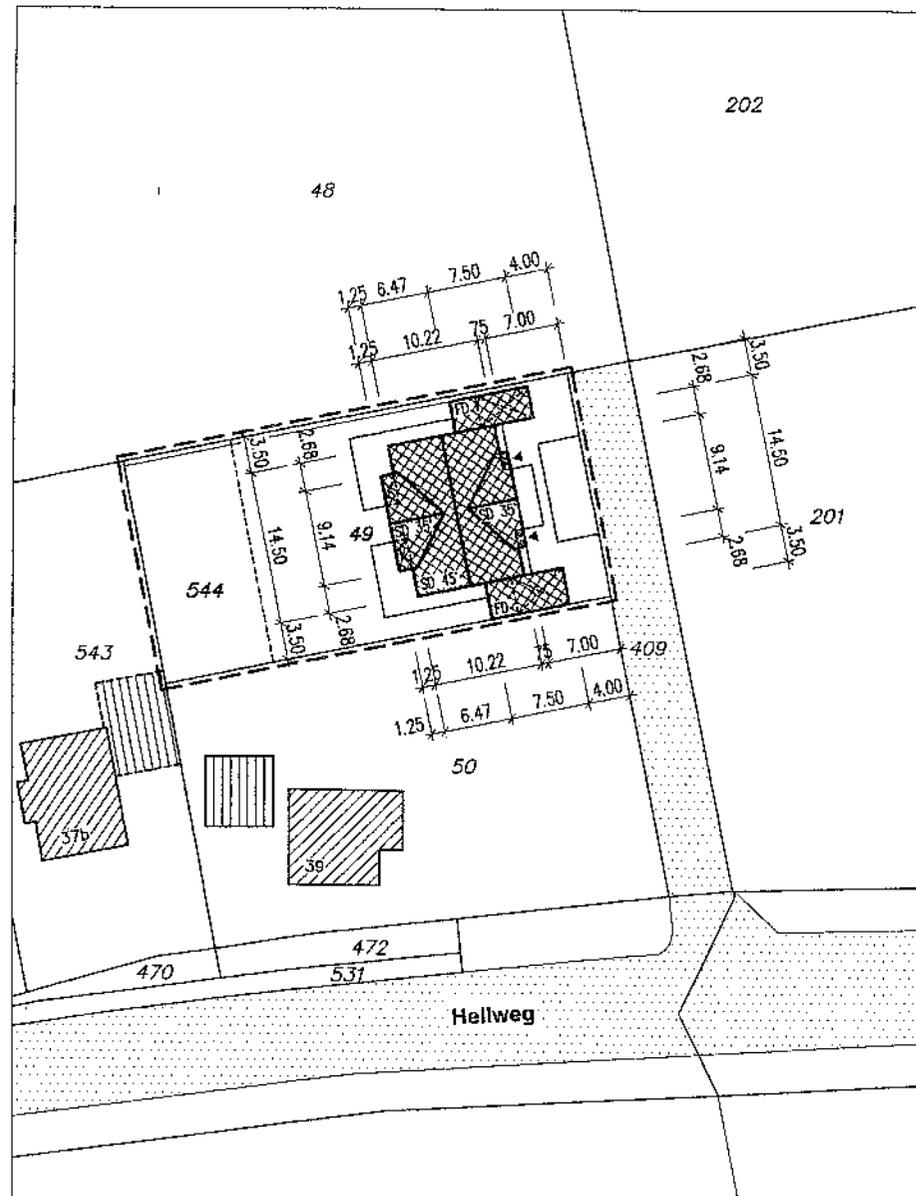
Wir möchten dort ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten zur Nutzung durch unsere Kinder _____ errichten. Zur Veranschaulichung legen wir den Plan unseres Bauvorhabens diesem Antrag bei.

Die jetzige Eigentümerin, _____, verkauft uns die Flurstücke für diesen Zweck. Eine Erklärung hierzu liegt ebenfalls bei.

Den Ausbau des Wirtschaftsweges, Flurstück 409, könnten wir übernehmen, sodass der Gemeinde Welver dadurch keine Kosten entstehen. Auch die Eigentümerin der Grundstücke ist damit einverstanden.

Es ist uns nicht gelungen, eines der bereits als Bauland ausgewiesenen Grundstücke im Ort zu erwerben. Wir sind an verschiedenen Eigentümer dieser Grundstücke herangetreten, aber niemand ist bereit, sein Baugrundstück zu veräußern.

Da unsere Familie fest in Dinker verwurzelt ist, möchten unsere Kinder in Dinker wohnen und Eigentum schaffen. Unsere gesamte Familie nimmt aktiv am hiesigen Vereinsleben teil. _____ stand einige Jahre der Landjugend Nateln-Dinker vor, wo auch Vorstandsarbeit leistete. Als aktive Mitglieder der Landjugend, der Feuerwehr und des Schützenvereins sind wir dem Ort sehr verbunden.



BauGB § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Hellweg, Welver
 Gemarkung: Dinker
 Flur: 5
 Flurstück: 49+544
 Eigentümer: Bauherren
 Grundstücksgröße: $714\text{m}^2 + 226\text{m}^2 = 940\text{m}^2$

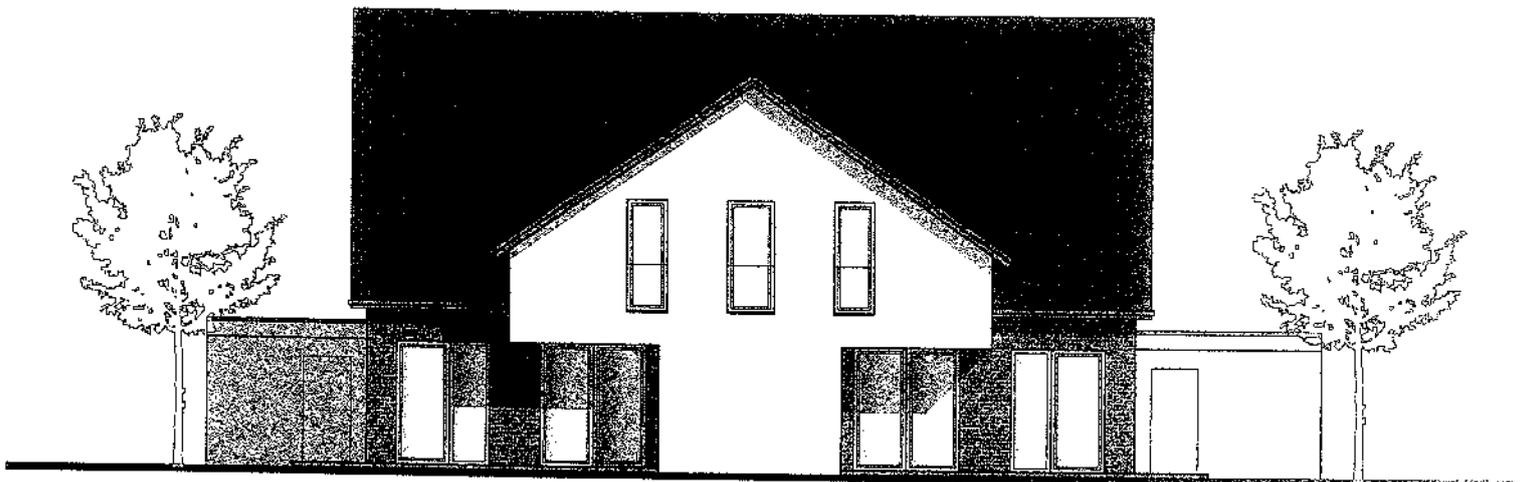
Projekt

Neubau eines Zweifamilienhauses mit 2 Carports

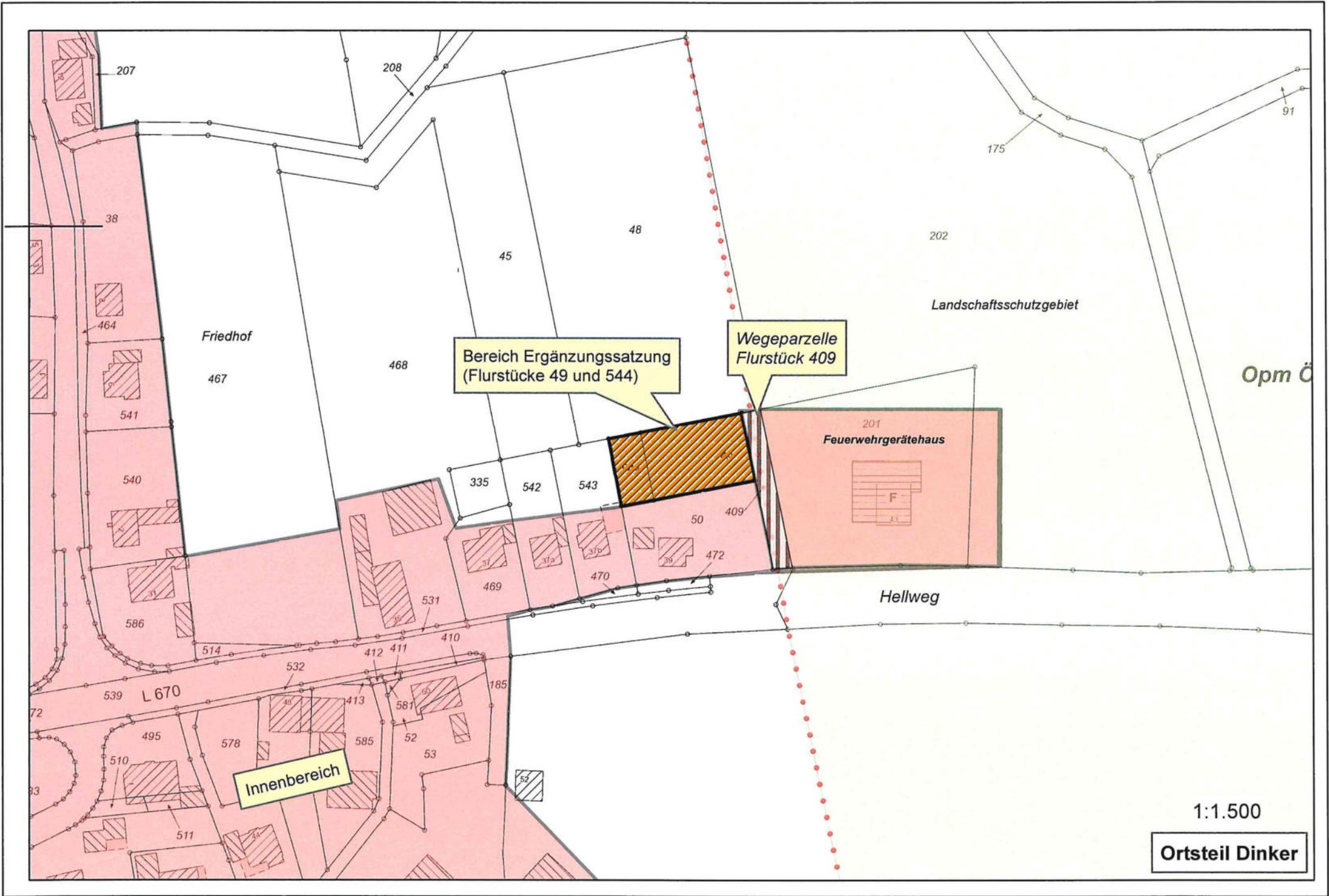
Hellweg
 59514 Welver



SÜDEN



WESTEN



Friedhof

Bereich Ergänzungssatzung
(Flurstücke 49 und 544)

Wegeparzelle
Flurstück 409

Landschaftsschutzgebiet

Opm Ö

201
Feuerwehrgerätehaus

Hellweg

Innenbereich

L 670

1:1.500

Ortsteil Dinker

zu TOP 4. der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.04.2021

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich)
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg
hier: Antrag vom 09.11.2020**

Der Tagesordnungspunkt geht am 28.04.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.



Beschlussvorlage

Amt: Amtsleiter 04 Jugend / Bildung / Familie / Senioren
Az.: 40.52.04

Sachbearbeiter/in: Scholz
Datum: 15.03.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 28.04.2021	7.	öffentlich				

**Betr.: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welver und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welver, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Sachdarstellung

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 08.03.2021 –

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Dringliche Entscheidung vom 08.03.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welper und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welper, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021
hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Aufgrund der Aussetzung der Präsenzpflcht in den Schulen bis zum 21.02.2021, die sich auch auf die Offene Ganztagschule und die sonstigen Ganztags- u. Betreuungsangebote dahingehend auswirkt, dass lediglich ein Notfallbetrieb möglich ist, sollten den betroffenen Eltern die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 erstattet werden (ab dem 22.02.2021 findet Wechselunterricht statt).

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer der Notbetreuung die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

In der Rundverfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 wurden die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in **sämtlichen** haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest teilte am 02.04.2020 mit, dass dieses auch für den Fall, wenn eine Kommune wie Welper unter die Beschränkungen des Stärkungspaktes fällt, gilt.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Februar 2021 zu schaffen.

Da die Landesregierung bisher keine Entscheidung zur Aussetzung des Elternbeitrages für den Monat Februar 2021 getroffen hat, wird vorerst verwaltungsseitig der volle Beitrag übernommen. Sollte noch eine positive Entscheidung der Landesregierung, bzgl. der Übernahme des häftigen Beitrages erfolgen, wird zeitnah ein entsprechender Antrag auf Erstattung gestellt.

Die Gemeinde Welper verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat Februar 2021. Wenn man die Sollstellung für den Monat Februar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem Minderertrag von rd. **9.079,25 EUR** bei Produkt 0314/Kostenstelle 03250/Konto 4321100000 zu rechnen.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

gefasst:

Die Gemeinde Welver setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule an der Bernhard-Honkamp-Grundschule vom 03.04.2019 und der OGS an der Grundschule Borgeln vom 06.07.2020 im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Monat Februar 2021 aus.

Dieses geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

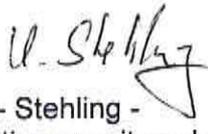
Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.



- Garzen -
Bürgermeister



- Schulte -
Fraktionsvorsitzender
CDU



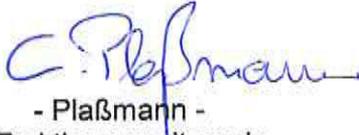
- Stehling -
Fraktionsvorsitzender
SPD



- Philipp -
Fraktionsvorsitzender
Welver 21



- Korn -
Fraktionsvorsitzende
FDP



- Pläßmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen



- Römer -
Fraktionsvorsitzender
BG